

91. Reicht für den Thatbestand der Fehlerei aus §. 259 St.G.B.'s nach der objektiven Richtung die Feststellung aus, daß Angeklagter den Umständen nach habe annehmen müssen, daß die Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt sei?

III. Strafsenat. Urtheil v. 31. Januar 1880 g. D. Rep. 761/79.

I. Amtsgericht Freeß.

II. Landgericht Kiel.

Die aufgeworfene Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

„Der Thatbestand der in §. 259 St.G.B.'s vorgesehenen Fehlerei an Sachen hat der accessorischen Natur dieses Delictes zufolge zur Grundlage und notwendigen Voraussetzung eine andere strafbare Handlung, mittels welcher die den Gegenstand der strafbaren Verfügung des Fehlers bildende Sache erlangt ist. Die Anwendung des gedachten Strafgesetzes bedingt daher neben der Feststellung der dem Thatbestande der Fehlerei eigentümlichen Begriffsmerkmale zugleich den Nachweis und die Feststellung jener zuvor begangenen strafbaren Handlung ihrem objektiven Thatbestande nach.

Im vorliegenden Falle ist die Anklage wegen Fehlerei aus §. 259 St.G.B.'s gegen die Implorantin auf die Behauptung gestützt, daß dem Gastwirthe B. zu B. in der Nacht vom 26. zum 27. Januar 1879 ein Schaf gestohlen ist. Implorantin ist beschuldigt, eine von dem letzteren herrührende Leber an sich gebracht zu haben.

Die Verurteilung der Implorantin setzte mithin die Feststellung des in Rede stehenden Diebstahls voraus.

Die von dem ersten Richter getroffene und von dem Berufungsrichter als unbedenklich festgehaltene schließliche Feststellung, „daß Angeklagte um ihres Vorteils willen eine Sache, von der sie den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sei, an sich gebracht und verheimlicht habe,“ hat nun zwar, wie man aus den Gründen des Erkenntnisses in Verbindung mit dem Inhalte der Anklage schließen kann, diejenige Tierleber zum Gegenstande, welche Implorantin aus dem Diebstahle bei B. an sich gebracht zu haben beschuldigt wird, ist aber nicht dazu angethan, das objektive

Vorhandensein des Thatbestandes der Hauptthat genügend zum Ausdruck zu bringen.

Denn die vorderrichterliche nach dem Wortlaute des §. 259 St.G.B.'s festgestellte Thatsache, daß Angeklagte den Umständen nach habe annehmen müssen, daß die Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt sei, erschöpft eben nur das der objektiven Feststellung der Hauptthat entsprechende subjektive Begriffsmerkmal der Hehlerei und läßt einen sicheren Schluß auf das Begangensein der Hauptthat nicht einmal mittelbar zu.

Ebensowenig lassen die Gründe der Vorentscheidung eine Feststellung des objektiven Vorhandenseins der strafbaren Handlung, mittels welcher die verhehlte Sache erlangt sein soll, irgendwie entnehmen. §. 353 der St.P.D. vom 25. Juni 1867 (Pr.G.S. S. 933) vergl. §. 266 St.P.D.

Die Unterlassung der Feststellung eines für die Gesetzesanwendung wesentlichen thatsächlichen Momentes stellt sich in erster Linie als ein Verstoß gegen die Grundsätze des Verfahrens dar und Implorantin hat daher ihren Angriff in ausreichender Weise unter Hinweis auf §. 353 St.P.D. vom 25. Juni 1867 gegen die von dem Berufungsrichter adoptierte Schlußfeststellung des ersten Richters gerichtet."